

Synopse

Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung) vom 27. Juni 1995 (Stand 19. März 2017)

Geltendes Recht	Entwurf Änderungen
	I.
<p><i>Bisher § 10 Abs. 1</i></p>	<p>§ 3a Reisespesen</p> <p>¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.</p>
<p>§ 4 Autoentschädigung</p> <p>¹ Für Dienstfahrten sind grundsätzlich die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.</p>	<p>§ 4 <u>Autoentschädigung</u>Verkehrsmittel</p> <p>¹ Für Dienstfahrten Grundsätzlich sind grundsätzlich für Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dort, wo dies nicht möglich ist und zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stehen (beispielsweise bei Materialtransporten, unverhältnismässiger zeitlicher Mehraufwand, ausserhalb der Betriebszeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel), können bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p>² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und stehen zudem keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung, können Dienstfahrten mit Privatautos bewilligt werden.</p> <p>³ Die Nutzung des Flugzeugs ist für Dienstreisen nur dann erlaubt, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt. Ausnahmen davon sind restriktiv zu bewilligen.</p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: Bei mehr als 4000 km bewilligten jährlichen Fahrleistung mit dem Privatfahrzeug wird anstelle einer Kilometerentschädigung eine Pauschale ausgerichtet:</p>	<p>§ 5 <u>Autoentschädigung</u> <i>(nur Überschrift neu)</i></p> <p>¹ [...]</p>

Geltendes Recht	Entwurf Änderungen
<p><i>Tabelle</i></p> <p>Fahrzeuge Kat. A: Fahrzeuge, die nicht unter die Kat. B fallen Fahrzeuge Kat. B: Solar- und Elektrofahrzeuge.</p> <p>² Bei weniger als 4'000 km bewilligter jährlicher Fahrleistung mit dem Privatfahrzeug wird aufgrund der Dienstfahrtenkontrolle eine Kilometerentschädigung von CHF –.70 ausgerichtet für Fahrzeuge der Kat. A und CHF –.90 für Fahrzeuge der Kat. B. Die Dienstfahrtenkontrolle ist obligatorisch und soll Auskunft geben über den Grund der Dienstfahrt, den Kilometerstand vor und nach der Fahrt sowie die Fahrtstrecke.</p>	<p><i>Tabelle unverändert.</i></p> <p>² [...]</p>
<p>§ 10 Reisespesen</p> <p>¹ Reisespesen werden für Auslagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf angeordneten Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften ausserhalb des Dienstortes vergütet.</p>	<p>§ 10 <i>Aufgehoben. (neu § 3a)</i></p>
<p>§ 11</p> <p>¹ Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Dienstreisen werden unter Berücksichtigung der Regelung für die Entschädigung eines Jahres-Halbtax-Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum 1/2 Tarif, und zwar auf folgender Basis:</p> <p><i>Tabelle</i></p>	<p>§ 11 <u>Bahnspesen</u></p> <p>¹ Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Dienstreisen werden unter Berücksichtigung mit der Regelung für Bahn werden die Entschädigung eines Jahres-Halbtax-Abonnements vergütet. Demnach sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, für Dienstreisen ein Jahres-Halbtax-Abonnement anzuschaffen; Dienstreisen werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum 1/2 Tarif, und zwar <u>Kosten</u> auf folgender Basis <u>vergütet</u>:</p> <p><i>Tabelle unverändert.</i></p> <p>^{1bis} Dienstreisen mit der Bahn innerhalb der Schweiz werden bis zur Summe des doppelten Betrages des Jahres-Halbtax-Abonnements (dieses mit eingeschlossen) voll vergütet, hernach nur noch zum halben Tarif.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Änderungen
<p>² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die privat über ein Generalabonnement (GA) verfügen, gilt dieselbe Entschädigungsregel wie in Abs. 1, jedoch bis höchstens zur Summe für die Kosten eines Jahres-GA (1. bzw. 2. Klasse gemäss LK).</p> <p>³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig Dienstreisen absolvieren, kann die Anschaffung eines Generalabonnements durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden, wenn dieses im Vergleich zur Regelung gemäss Abs. 1 für die Dienststelle oder den Betrieb wirtschaftlicher ist.</p> <p>⁴ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet.</p> <p>⁵ Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienststellenleitenden und deren Stellvertretungen sowie den Generalsekretärinnen bzw. -sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.</p>	<p>² [...]</p> <p>³ [...]</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben. (neu § 11a Abs. 1)</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben. (neu § 11a Abs. 2)</i></p>
<p><i>Bisher § 11 Abs. 4</i></p> <p><i>Bisher § 11 Abs. 5</i></p>	<p>§ 11a Flugspesen</p> <p>¹ Bei bewilligten Flugreisen werden die Kosten für die Economy Class vergütet.</p> <p>² Ab einer Flugzeit von fünf Stunden werden den Dienststellenleitenden und deren Stellvertretungen sowie den Generalsekretärinnen bzw. -sekretären die Kosten für die Business Class vergütet.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p>